

Dr. Josef Moser
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0060-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3002/J-NR/2019

Wien, am 29. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Beate Meinl-Reisinger, MES, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. März 2019 unter der Nr. **3002/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Stand der Ermittlungen in der "Causa Waldhäusl: Die NSA und die Kickback-Frage"" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wird in dieser Sache bereits ein Ermittlungsverfahren geführt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, unter welcher Geschäftszahl wird das Verfahren geführt?*
 - c. *Gibt es zum angezeigten Sachverhalt auch andere Geschäftszahlen?*
 - d. *Welche strafrechtlich relevanten Vorwürfe werden in diesen Verfahren jeweils behandelt?*

Die in der Anzeige erhobenen Vorwürfe der Untreue durch Bezahlung von Scheinrechnungen für tatsächlich nicht erbrachte Leistungen, der Bestechung von Mitarbeitern des Landes Niederösterreich für die pflichtwidrige Vornahme von Amtsgeschäften, nämlich einer Auftragsvergabe ohne Ausschreibung, sowie der Abgabenhinterziehung durch Gewinnminderung durch die Bezahlung von Scheinhonoraren werden in einem Verfahren überprüft.

Ich bitte um Verständnis, dass ich aus datenschutzrechtlichen Erwägungen eine Individualisierung des nicht öffentlichen strafprozessualen Ermittlungsverfahrens durch Nennung der konkreten Aktenzahl nicht vornehmen kann.

Zur Frage 2:

- *Wurden von den Ermittlungsbehörden bereits Erkundigungen durchgeführt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, welche?*

Von der zuständigen Ermittlungsbehörde wurden bereits Erkundigungen durchgeführt. Die Beantwortung der Fragen, welche Erkundigungen durchgeführt wurden, setzt eine detaillierte inhaltliche Auseinandersetzung mit den Ergebnissen eines – nicht öffentlichen – strafprozessualen Verfahrens voraus. Sie würde damit den Verpflichtungen zur Wahrung des Datenschutzes zuwiderlaufen. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich von einer Beantwortung der Frage 2. b. Abstand nehmen muss.

Zu den Fragen 3, 6 bis 8 und 14 bis 15:

- *3. Gegen welche Personen wird in diesem Verfahren seit wann wegen welcher Straftaten ermittelt?*
 - a. *Wird gegen die NSA Bewachungs-Detektei GmbH ermittelt?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wird gegen die NSA Sicherheitsleistung GmbH ermittelt?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wird gegen Gerald W. ermittelt?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Wird gegen LR Gottfried Waldhäusl ermittelt?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
- *6. Welchen Status im Sinne des § 48 StPO haben die angeführten Personen jeweils? Wer wird als Verdächtiger geführt? Wer als Beschuldigter? (Bitte um Aufschlüsselung der Person, den Zeitpunkt des Beginnes dieses Status, und des jeweiligen Tatverdachts.)*
- *7. Welche Ermittlungshandlungen wurden seit Einlangen eines Ermittlungsauftrags bzw seit Bekanntwerden der Vorwürfe wann gesetzt?*
 - a. *Sofern noch keine Ermittlungshandlungen gesetzt wurden, bitte um Begründung warum diese bis dato unterblieben?*
- *8. Ist das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) in das Verfahren eingebunden?*
- *14. Welche Personen wurden wann als Beschuldigte einvernommen?*
- *15. Welche Personen wurden wann als Zeugen einvernommen?*

Das strafprozessuale Verfahren wird gegen drei natürliche und zwei juristische Personen sowie gegen unbekannte Täter geführt. Die Beantwortung der Fragen, ob jeweils gegen bestimmte

Personen ermittelt wird, würde den Verpflichtungen zur Wahrung des Persönlichkeits- und Datenschutzes zuwiderlaufen. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich insofern von einer Beantwortung der Fragen 3. a. bis d. Abstand nehmen muss.

Zu den Fragen 4, 5, 11, 13 und 16:

- 4. *Wie ist der derzeitige Ermittlungsstand im Verfahren?*
- 5. *Wurde das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren abgeschlossen?*
 - a. *Wenn ja, zu welchem Schluss kommt die WKStA?*
 - b. *Wenn ja, ist beabsichtigt, gegen einzelne oder mehrere der Personen Anklage zu erheben?*
 - i. *Wenn ja, gegen wen?*
 - ii. *Wann ist beabsichtigt, Anklage zu erheben?*
 - c. *Falls nein, wann wurden die Ermittlungen in der Causa eingestellt und aus welchen präzisen Gründen?*
 - d. *Wenn nein,*
 - i. *Wann kann mit dem Abschluss der Ermittlungen gerechnet werden?*
- 11. *Ist beabsichtigt, in der Causa Weisungen zu erteilen, um das Ermittlungsverfahren zu beschleunigen und zu einem Ende zu bringen?*
 - a. *Wenn ja, welche Weisungen beabsichtigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister oder die OStA in der Sache zu erteilen?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- 13. *Wurden Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesminister, bereits von diesem Verfahren berichtet?*
 - a. *Wenn ja, welche Handlungen setzten Sie wann? Welche Handlungen planen Sie zu setzen?*
- 16. *Was ist der letzte Stand der Dinge im Verfahren "Causa Waldhäusl: Die NSA und die Kickback-Frage"?*

In dem Verfahren wurde von der zuständigen Staatsanwaltschaft ein Vorhabensbericht gemäß § 8 Abs. 1 StAG über die beabsichtigte Enderledigung an die Oberstaatsanwaltschaft erstattet, die diesen Bericht mit Stellungnahme gemäß § 8a Abs. 2 StAG an das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz weitergeleitet hat. Die Berichte der zuständigen Staatsanwaltschaft und der Oberstaatsanwaltschaft werden derzeit von der zuständigen Fachabteilung geprüft.

Ich bitte um Verständnis, dass ich über den Inhalt des – noch in Prüfung stehenden – Berichtsvorhabens, den Stand des nicht öffentlichen Verfahrens sowie die weiteren – erst nach Abschluss der Prüfung der vorliegenden Berichte in Aussicht zu nehmenden – Schritte keine Auskunft erteilen kann.

Zu den Fragen 9 und 10:

- 9. *Gab es in dieser Causa Weisungen an die ermittelnden Behörden?*

- a. *Wenn ja, wann, von wem und welchen Inhalt hatten diese jeweils?*
- *10. Gab es in diesem Zusammenhang Weisungen an den fallführenden Staatsanwalt bzw die ermittelnden Kriminalbeamten?*
 - a. *Wenn ja, wann, von wem und welchen Inhalt hatten diese jeweils?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Weisungen an den fallführenden Staatsanwalt bzw. die zuständige Staatsanwaltschaft oder Oberstaatsanwaltschaft wurden nicht erteilt, zumal solche nicht erforderlich waren.

Ein Weisungsrecht von Staatsanwaltschaften bzw. des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz gegenüber – organisatorisch dem Bundesministerium für Inneres zugehörigen – Kriminalbeamten besteht nicht. Sollten mit der Frage an die Kriminalpolizei gerichtete staatsanwaltschaftliche Anordnungen angesprochen sein, so ersuche ich um Verständnis, dass ich von einer Beantwortung der Frage Abstand nehmen muss, da insoweit Details des – nicht öffentlichen – Verfahrens berührt sind.

Zur Frage 12:

- *Wann verjähren die jeweils vorgeworfenen Strafdelikte?*

Die Beantwortung der hier relevierten Frage setzt eine detaillierte inhaltliche Auseinandersetzung mit den Ergebnissen eines – nicht öffentlichen – strafprozessualen Verfahrens voraus, zumal Beginn, Dauer und allfällige Verlängerung von Verjährungsfristen von einer Vielzahl von – genau zu bestimmenden Faktoren – abhängig sind, nämlich dem Zeitpunkt des Abschlusses der jeweils mit Strafe bedrohten Tätigkeiten, eines allfällig erst später eintretenden Erfolges, der rechtlichen Qualifikation der mit Strafe bedrohten Handlung, der ziffernmäßig bestimmten Höhe eines allenfalls eingetretenen oder intendierten Vermögensschadens, einer allfälligen neuerlichen Begehung auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender mit Strafe bedrohter Handlungen und dergleichen mehr. Ich bitte um Verständnis, dass ich daher von einer Beantwortung der Frage Abstand nehmen muss.

Dr. Josef Moser

